Bundesrat Drucksache 276/90

11.04.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke

A. Zielsetzung

Seit Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1989/90 am 1. Juli 1989 wird für die Herstellung von Kartoffelstärke nur noch eine Prämie nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften gewährt; die Gewährung der Produktionserstattung ist ausgelaufen. Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke ist der geänderten Rechtslage anzupassen.

B. Lösung

Änderung der genannten Verordnung, so daß nur noch die für die Gewährung der Prämie erforderlichen Regelungen fortgelten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung verursacht keine Kosten für den Bund. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) wird es nicht geben, da bereits jetzt die nach Landesrecht zuständigen Behörden das Verwaltungsverfahren durchführen und neue Aufgaben auf diese Behörden nicht zukommen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 276/90

11.04.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Pr 7/90

Bonn, den 11. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Dr. Stavenhagen

Drucksache 276/90

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 19 und Abs. 4 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I. S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke vom 25. August 1976 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 7 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I. S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   "Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Kartoffelstärkeprämienverordnung)"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   "§ 1
   Anwendungsbereich

   Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke (Prämie)".

4

276/90

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer Kartoffelstärke herstellt (Stärkehersteller), ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen in zwei Stücken vorzulegen:

1. einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Kartoffeln gelagert und verarbeitet sowie die daraus hergestellte Kartoffelstärke gelagert werden sollen,

2. eine Beschreibung des vorgesehenen Verarbeitungsverfahrens."

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 2 kann die zuständige Stelle auf schriftlichen Antrag des Stärkeherstellers zulassen, daß die Aufgaben des Kontrolleurs von anderen Personen wahrgenommen werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die erforderliche Sachkunde liegt insbesondere vor, wenn die zu bestellende Person auf Grund ihrer Berufserfahrung in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen; als von den Feststellungen nicht betroffen gelten auch Arbeiter und Angestellte des Stärkeherstellers, die keine leitende Stellung im Betrieb des Stärkeherstellers innehaben. In dem Antrag nach Satz 1 sind die zu bestellenden Personen namentlich und mit ihrer Stellung innerhalb des Betriebes des Stärkeherstellers anzugeben. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Auflagen versehen werden. Wird bei Überprüfung durch die zuständige Stelle festgestellt, daß die vorgeschriebenen Gewichts- und Qualitätsfeststellungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden oder eine bestellte Person nicht die erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit besitzt, ist die Zulassung zu widerrufen. Zulassungen, die nach bisherigem Recht erteilt worden sind, gelten vorbehaltlich des Satzes 5 weiter."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Stärkehersteller nur auf schriftlichen Antrag gewährt; dem Antrag sind die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen über den Nachweis der Zahlung des Mindestpreises an die Erzeuger der Kartoffeln beizufügen.

(2) Die Prämie wird durch Bescheid festgesetzt."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort "sieben" durch die Worte "bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung der Prämie folgt," ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "der Produktionserstattung oder" gestrichen.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

6. § 6 wird aufgehoben.

7. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung im Getreide- und Reissektor vom 20. Dezember 1974 (BAnz Nr. 241 vom 31. Dezember 1974), zuletzt geändert durch § 8 Nr. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I. S. 2092), wird aufgehoben; die Vorschriften der genannten Verordnung sind jedoch für die Gewährung der dort vorgesehenen Produktionserstattung bis einschließlich des Getreidewirtschaftsjahres 1988/89 weiter anzuwenden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kartoffelstärkeprämienverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen; er kann dabei die Paragraphen und Absätze neu durchnumerieren.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

1. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1988/89 wurde für die Herstellung von Kartoffelstärke sowohl eine Produktionserstattung als auch eine besondere Prämie an die Stärkehersteller nach Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes gezahlt (Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 und Verordnung (EWG) Nr. 1008/86).

   Mit Wirkung vom 1. Juli 1989 ist die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 aufgehoben (Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86), so daß mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1989/90 nur noch die Prämie für die Herstellung der Kartoffelstärke gewährt wird. Diese Prämie wird den Stärkeherstellern gewährt, um so diese Wirtschaftsbeteiligten in die Lage zu versetzen, den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Mindestpreis an die Erzeuger von Stärkekartroffeln zu zahlen,; ohne die Prämie wäre sonst die Wettbewerbsfähigkeit der Kartoffelstärke eingeschränkt.

   Darüberhinaus ist eine neue Durchführungsverordnung der Kommission (Verordnung (EWG) Nr. 2752/89) erlassen worden. Neben einer Zusammenfassung der bisherigen Durchführungsbestimmungen enthält die neue Verordnung eine Vorschrift über die Verpflichtung der zuständigen Behörde, mindestens 10 % der gelieferten Kartoffeln je Stärkehersteller auch vor Ort zu prüfen.

   Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke ist der veränderten gemeinschaftsrechtlichen Situation anzupassen.

2. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht ergeben. Das materielle Recht ist bereits vollständig in den Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung der Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke geregelt. Die vorliegende Verordnung enthält lediglich Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

3. Die Verordnung verursacht keine Kosten für den Bund. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden (Gemeinschaftsverbände) wird es nicht geben, da bereits jetzt die nach Landesrecht zuständigen Behörden das Verwaltungsverfahren durchführen und neue Aufgaben auf diese Behörden nicht zukommen.

B. EINZELHEITEN

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Regelungen zur Anpassung der Stammverordnung an die geänderte gemeinschaftsrechtliche Situation im Bereich des Kartoffelstärkesektors.

Zu Nr. 1

Die Überschrift ist an den Anwendungsbereich anzupassen.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 4 Satz 1, §§ 15 und 16 MOG

Zu Nr. 2

Der in § 1 bestimmte Anwendungsbereich der Verordnung ist auf die Gewährung der Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke zu begrenzen.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 4 Satz 1, §§ 15 und 16 MOG

Zu Nr. 3

Die in § 3 enthaltenen Pflichten der Stärkehersteller sind auf die für die Gewährung der Prämie notwendigen Maßnahmen zu beschränken (Absatz 1 neu).

Darüber hinaus bietet es sich an, die Bestimmung über die Gewichts- und Qualitätsfeststellungen bei den Stärkekartoffeln durch Personen, die Angehörige des Betriebes des Stärkeherstellers sind, zu präzisieren. Insbesondere soll die Rechtssicherheit hinsichtlich der erforderlichen Zulassung und ihrer Widerrufsmöglichkeiten für den Stärkehersteller verbessert werden. Eine materielle Verschlechterung gegenüber dem bisher geltenden Recht ist nicht vorgesehen, so daß bereits erteilte Zulassungen weitergelten können.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 4 Satz 1, §§ 15 und 16 MOG

Zu Nr. 4

§ 4 (neu) regelt die erforderlichen Schritte für die eigentliche Prämiengewährung. Dabei wird der bisherige Inhalt des § 4 und der des bisherigen § 6 insoweit übernommen und zusammengefaßt, wie dies für die Prämiengewährung noch von Bedeutung ist.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 4 Satz 1 MOG

Zu Nr. 5

§ 5 wird zum einen dahin geändert, daß sich die Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen und sonstige geschäftliche Unterlagen künftig nach dem materiellen Prüfungserfordernis richtet. Dieses wird insbesondere durch die Beweislastregelung in § 11 MOG bestimmt, so daß es sinnvoll ist, die dort vorgesehene Regelung vom Grundsatz auch für die Aufbewahrungsverpflichtung anzuwenden (Absatz 2). Allerdings soll eine sechsjährige Aufbewahrungspflicht vorgesehen werden, um über ausreichende Nachweise im Streitfall über eine längere Frist verfügen zu können.

In Absatz 3 ist der Bezug auf die Produktionserstattung zu streichen.

Zum anderen kann Absatz 4 aufgehoben werden, da er nur Bedeutung für die nicht mehr gewährte Produktionserstattung hatte.
Rechtsgrundlage: §§ 15 und 16 MOG

Zu Nr. 6

§ 6 ist aufzuheben, da sein Regelungsinhalt - soweit noch von Bedeutung - im neuen § 4 enthalten ist.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 4 Satz 1 MOG

Zu Nr. 7

§ 8 ist aufzuheben, da die dort enthaltenen Regelungen nunmehr im MOG selber enthalten sind (Vorrang des Gesetzes).

Zu Artikel 2

Die Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung im Getreide- und Reissektor kann aufgehoben werden, da diese Produktionserstattung seit dem 1. Juli 1989 (Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1989/90) nicht mehr gewährt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86). Zur Abwicklung von Sachverhalten, die vor dem 1. Juli 1989 entstanden sind, sind die Vorschriften der genannten Rechtsverordnung weiter anzuwenden.
Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 15Satz 1, § 16, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 MOG

Zu Artikel 3

Eine Neufassung der Kartoffelstärkeprämienverordnung soll zum besseren Verständnis für die Rechtsunterworfenen im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 276/90 (Beschluß)

01.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946